

Landschaftsplan III LIENEN

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226) am 30.03.2009 den Landschaftsplan III LIENEN als Satzung beschlossen. Der Landschaftsplan ist der Bezirksregierung Münster gemäß § 28 LG am 02.04.2009 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen der Durchführung des Anzeigeverfahrens den Landschaftsplan III LIENEN geprüft. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes III LIENEN ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:

(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Der Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Planungsamt, Zimmer 793, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes III LIENEN werden hiermit gemäß § 28a LG i. V. m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt der Landschaftsplan III LIENEN in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen den Landschaftsplan III LIENEN nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes III Lienen nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für

das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 07.05.2009

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 21/2009 vom 11.05.2009

Zusätzlicher Hinweis:

Der Landschaftsplan bestehend aus Textband, Entwicklungskarte und Festsetzungskarte ist im Internet unter www.kreis-steinfurt.de einsehbar.

Landschaftsplan III Lienen

- 1. Änderung -

Kreistag: 10.12.2012

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- 5. Änderung Landschaftsplan I „Grevener Sande“
- 2. Änderung Landschaftsplan II „Schafbergplatte“
- 1. Änderung Landschaftsplan III „Lienen“
- 1. Änderung Landschaftsplan IV „Emsaue Nord“
- 1. Änderung Landschaftsplan Va „Talaue Haus Marck“

Der Geltungsbereich der Landschaftspläne I bis IV und Va ist in dem angehängten Übersichtsplan dargestellt.

(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlage wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Die Anzeige der Änderungen gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Die Landschaftspläne werden vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der Landschaftspläne I bis IV und Va werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt treten die Änderungen der Landschaftspläne I bis IV und Va in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen die Landschaftspläne I bis IV und Va nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne I bis IV und Va nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher

Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Landschaftspläne maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftspläne schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 14.12.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt

i. A. gez. Bücken (Amtsleiter)

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2012 vom 17.12.2012

Landschaftsplan III Lienen

- 2. Änderung -

Kreistag: 03.11.2014

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zweite vereinfachte Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“ beschlossen.

Die Änderung betrifft die Hinzuziehung des Grundstücks Gemarkung Lienen, Flur 29, Flurstück 35 zum Naturschutzgebiet „Flaaken“ N 3. Die genaue Lage des Grundstücks und seine Abgrenzung ergeben sich aus dem nachstehenden Ausschnitt der Festsetzungskarte.

(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlage wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Die Anzeige der Änderung gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Der Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplans III „Lienen“ werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“ in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen den Landschaftsplan III „Lienen“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans III „Lienen“ nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 05.11.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt

i. A. gez. Bücken (Amtsleiter)

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 40/2014 vom 11.11.2014